



- An die Kantonalen Kontrollbehörden der Lebensmittelgesetzgebung
- An die Lebensmittelkontrolle des Fürstentums Liechtenstein
- An die interessierten Kreise

Bern, 31.01.2018

Informationsschreiben 2018/2:

Empfehlung zur Beurteilung des Fremdfleischanteils in Fleischwaren und fleischhaltigen Produkten

Im Rahmen der Untersuchung von Fleischwaren (Fleischzubereitungen, Fleischerzeugnisse) und fleischhaltigen Produkten auf Fleischanteile nicht deklarierter Tierarten stellt sich die Frage, bis zu welcher Höhe ein nicht deklarierter Fremdfleischanteil toleriert wird.

1 Ausgangslage

Anlässlich des Pferdefleischskandals Anfang 2013 wurden in der Schweiz und in ganz Europa eine Vielzahl von Proben mit zum Teil nur geringem Fleischanteil auf das Vorhandensein von Pferdefleisch, aber auch Fleisch anderer Tierarten, untersucht. Als Beurteilungsgrundlage wurde durch die Vollzugsbehörden ein Fremdfleischanteil von 1 % herangezogen. Dieser Wert geht auf einen Beschluss des Verbands der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) aus dem Jahr 2007 zurück. Wie der VKCS ging auch die europäische Kommission bei den Untersuchungen im Rahmen des Pferdefleischbetrugsfalles bezüglich des Fremdfleischanteils von einem Wert von 1 % aus.

Der erwähnte Beschluss des VKCS hielt ebenfalls fest, dass für Fleischwaren mit spezieller Auslobung wie z.B. "schweinefleischfrei", ein Fremdfleischanteil von 0.1 % akzeptiert werde.

Bei den Untersuchungen im Rahmen des Pferdefleischbetrugsfalles wurde die Frage aufgeworfen, ob sich die vom VKCS angewandten Werte auf das ganze Lebensmittel oder nur auf den darin enthaltenen Fleischanteil beziehen. Da bei gewissen Produkten dieser Fleischanteil unter 10 % liegt, können daraus bei unterschiedlicher Auslegung stark voneinander abweichende Ergebnisse resultieren.

2 Beurteilung

In Fleischwaren und fleischhaltigen Produkten resultiert der nicht deklarierte Fremdfleischanteil in der Regel aus einer beabsichtigten oder unbeabsichtigten Vermischung im verwendeten Fleischanteil. Auch bei Einhaltung der Guten Herstellungspraxis ist es möglich, dass es zu geringfügigen Vermischungen mit Fleisch anderer Tierarten kommt. Jedoch können diese Anteile bei sorgfältiger Produktion deutlich unter 1 % gehalten werden.

3 Empfehlung

Im Hinblick auf einen schweizweit einheitlichen Vollzug empfiehlt das BLV, bei der Beurteilung des Fremdfleischanteils in Fleischwaren und fleischhaltigen Produkten von folgenden Toleranzen auszugehen:

- 1 % bezogen auf den Fleischanteil bei Vorhandensein von Fleisch nicht deklarierter Tierarten in Fleischwaren (Fleischzubereitungen, Fleischerzeugnisse) und fleischhaltigen Produkten;
- 0.1 % bezogen auf den Fleischanteil beim Auftreten von Fleischanteilen nicht deklarierter Tierarten mit der Auslobung «frei von x-Fleisch».

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen



Dr. Michael Beer
Vizedirektor